

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang	Dinslaken, 30.05.2012	Nr. 15 S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

Vereinfachte Flurbereinigung Mehrum Deich

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde - Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung Mehrum Deich Aktenzeichen: 16 00 2

Mönchengladbach, 30.04.2012 Dienstgebäude: 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36-40

Tel.: 0211 / 475-9803 Fax: 0221 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich, Kreis Wesel, Stadt Voerde, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- 1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Mehrum Deich kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Klage zu.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar."

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(LS) Im Auftrag gez. (Huber)

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 25.05.2012 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz Beigeordneter